

vom Strafgesetz zweifelsfrei bezeichnete Verhalten. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er die Strafbarkeitslücke bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will (vgl. *BVerfGE* 92, 1 [13] = *NJW* 1995, 1141 = *NStZ* 1995, 275).

2. AG und OLG haben ihrer Verurteilung des Bf. eine Auslegung des § 92 I Nr. 1 AuslG zu Grunde gelegt, die mit dem Wortsinn und dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift nicht in Einklang zu bringen ist und deshalb die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten nicht garantieren kann. Sie überschreitet damit die Grenze zulässiger richterlicher Rechtsanwendung und verstößt gegen Art. 103 II GG.

Die Verurteilung des Bf. beruht auf einer Auslegung von § 92 I Nr. 1 AuslG, die bereits der BGH mit Urteil vom 5. 11. 1996 (*BGHSt* 42, 291 = *NJW* 1997, 599 = *NStZ* 1997, 444 m. Anm. H.-J. Lutz = *NVwZ* 1997, 519 L) als mit dem Wortlaut der Vorschrift unvereinbar angesehen hat. Da der mögliche Wortsinn eines Gesetzes nach der Rechtsprechung des *BVerfG* die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation markiert, bedeutet der vom BGH zutreffend festgestellte Auslegungsmangel zugleich einen Verfassungsverstoß nach Art. 103 II GG.

§ 92 I Nr. 1 AuslG stellt einen Ausländer unter Strafe, der sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und „keine Duldung nach § 55 I AuslG“ besitzt. Danach kann sich ein Ausländer, der zwar keine Genehmigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet hat, aber eine Duldung nach § 55 I AuslG besitzt, nicht nach § 92 I Nr. 1 AuslG strafbar machen. Die Strafvorschrift präzisiert den Begriff der Duldung, deren Besitz eine Strafbarkeit nach § 92 I Nr. 1 AuslG ausschließt, durch Verweis auf die gesetzliche Legaldefinition der Duldung in § 55 I AuslG. Nach dieser Legaldefinition ist für das Vorliegen einer Duldung allein maßgeblich, dass die Abschiebung des Ausländers aus dem Bundesgebiet zeitweise ausgesetzt ist, unabhängig davon, in welchem Bundesland sich der Ausländer aufhalten darf. Eine Auslegung des § 92 I Nr. 1 AuslG, die im Falle eines gegen die räumliche Beschränkung nach § 56 III 1 AuslG verstoßenden Aufenthalts in einem anderen Bundesland davon ausginge, der Ausländer „besitze“ keine Duldung nach § 55 I AuslG, obwohl seine Abschiebung i. S. der Legaldefinition des § 55 I AuslG zeitweise ausgesetzt ist, ist mit seinem Wortlaut nicht vereinbar.

Damit scheidet eine Strafbarkeit nach § 92 I Nr. 1 AuslG aus, wenn sich ein Ausländer, dem eine Duldung erteilt wurde, außerhalb desjenigen Bundeslandes aufhält, auf dessen Gebiet seine Duldung nach § 56 III 1 AuslG räumlich beschränkt ist. Denn die „räumliche Beschränkung“ des § 56 III 1 AuslG bezieht sich nicht auf die für die Strafbarkeit allein maßgebliche Rechtswirkung der Duldung, die für das gesamte Bundesgebiet gilt und dazu führt, dass die Abschiebung des Ausländers zeitweise ausgesetzt ist. § 56 III 1 AuslG trifft nur eine Regelung darüber, in welchem Teil des Bundesgebiets sich der Ausländer während der Zeit der Aussetzung der Abschiebung aufhalten darf. Verlässt der Ausländer dieses Gebiet, ist er nicht, wie es die notwendige Folge einer Aufhebung der Aussetzung der Abschiebung wäre, unverzüglich abzuschieben (§ 56 VI 1 AuslG). Er ist vielmehr nur verpflichtet, das Gebiet, in dem er sich unberechtigt aufhält, unverzüglich zu verlassen (§ 36 AuslG). Unabhängig davon, in welchem Teil des Bundesgebiets er sich aufhält, „besitzt“ der Ausländer also solange eine Duldung i. S. der Legaldefinition des § 55 I AuslG, wie die zeitweise Aussetzung seiner Abschiebung nicht aufgehoben oder sonst erloschen ist.

Wie der BGH zutreffend ausführt, ist die räumliche Begrenzung einer Duldung auf das Gebiet eines Bundeslandes gem. § 56 III 1 AuslG demnach nicht Bestandteil der gesetzlichen Definition der Duldung in § 55 I AuslG (*BGHSt* 42, 291 [292] = *NJW* 1997, 599 = *NStZ* 1997, 444 m. Anm. H.-J. Lutz = *NVwZ* 1997, 519 L), sondern eine Bestimmung zur Ausgestaltung der Duldung (vgl. *Senge*, in: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 139. Lfg., § 56, Rdnr. 1), auf die § 92 I Nr. 1 AuslG keinen Bezug nimmt. Einer davon abweichenden Auslegung – wie sie die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen zu Grunde gelegt haben – stehen der Wortlaut und das System des § 92 I Nr. 1 AuslG i. V. mit § 55 I AuslG entgegen, wodurch die Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens nicht mehr garantiert und Art. 103 II GG verletzt ist.

An diesem Ergebnis kann auch ein davon vielleicht abweichender Wille des Gesetzgebers, der jedenfalls nach der Entscheidung des BGH im Jahre 1996 und der damit verbundenen Feststellung einer Strafbarkeitslücke die Notwendigkeit einer Strafvorschrift nicht mehr gesehen und im Zuge der Novellierung des Ausländergesetzes im Jahre 1997 lediglich eine Bußgeldvorschrift in § 93 III Nr. 1 AuslG eingefügt hat, nichts ändern. Der Gesetzgeber hat zwar die gem. § 47 I Nr. 5 AuslG a. F. zuvor stehende Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen eine von der Behörde im Einzelfall ausgesprochene räumliche Beschränkung der Duldung nicht ausdrücklich ändern, sondern „im Wesentlichen die derzeit geltenden Strafbestimmungen des § 47 I AuslG 1965“ in die Neufassung des § 92 I AuslG durch das Gesetz zur Neuregelung des Asyl- und Ausländerrechts übernehmen wollen (BT-Dr 11/6321, S. 84). Er hat aber einen Wunsch, den Verstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 56 III 1 AuslG als wesentlich anzusehen und nach wie vor mit Strafe zu bedrohen, nicht hinreichend deutlich im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht.

Die angegriffenen Entscheidungen sind aufzuheben.

Die Sache ist an das AG *Singen* zurückzuverweisen.

Anm. d. Schriftltg.: Zum unerlaubten Aufenthalt bei Überschreiten des Geltungsbereichs einer Grenzgäengerkarte vgl. *Bay-ObLG*, *NVwZ-Beil.* I 2000, 88.

### C. Verwaltungsgerichte

#### 3. Posttraumatische Belastungsstörung

GG Art. 2 II 1; AuslG § 55 II

Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung kann ein Duldungsgrund nach § 55 II AuslG i. V. mit Art. 2 II 1 GG in Gestalt eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses anzunehmen sein, wenn die Abschiebung als solche bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führt bzw. einen vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt (hier: Beurteilung im Blick auf das Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung).

*VGH Mannheim, Beschl. v. 7. 5. 2001 – 11 S 389/01*

Zum Sachverhalt: Das VG hat den Ag. durch einstweilige Anordnung verpflichtet, dem Ast. vorläufig eine Duldung zu erteilen. Den Antrag des Ag., die Beschwerde zuzulassen, wurde abgelehnt.

Aus den Gründen: Der Antrag des Ag. auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg. Aus der Antragschrift gehen die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 146 IV mit § 124 II Nrn. 1–3 VwGO nicht gem. dem Darlegungserfordernis des § 146 V 3 VwGO hervor.

Das VG hat mit dem angefochtenen Beschluss den Ag. im Weg der einstweiligen Anordnung nach § 123 I VwGO verpflichtet, der Ast. – die als rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberin türkischer Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtig ist – vorläufig eine Duldung zu erteilen. Es hat entscheidend darauf abgestellt, nach dem psychiatrischen Gutachten der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie R. vom 9. 5. 2000 führe bei der Ast. bereits der Vorgang der Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem gesundheitlichen Schaden in Gestalt einer weiteren Verfestigung der Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung. Der Sachverhalt bedürfe insofern einer weiteren Aufklärung im Verfahren der Hauptsache. Selbst wenn man die Frage eines Duldungsanspruchs derzeit für offen halte, sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Rücksicht auf den gebotenen Schutz der Gesundheit der Ast. angezeigt.

Die Antragschrift gibt dem Senat keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung des VG (§ 146 IV i. V. mit § 124 II Nr. 1 VwGO). Was der Ag. unter Hinweis auf diesen Zulassungsgrund vorbringt, greift nicht durch.

Das VG ist davon ausgegangen, dass unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ein Duldungsgrund nach § 55 II AuslG i. V. mit Art. 2 II 1 GG anzunehmen sein kann, wenn die Abschiebung als solche bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden weiter verfestigt. Dieser

rechtliche Ansatz trifft zu. Denn aus dem Grundrecht des Art. 2 II 1 GG, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, folgt eine umfassende Schutzpflicht des Staates, die in Bezug auf eine beabsichtigte Abschiebung zu beachten ist. Zwar muss einerseits die Ausreisepflicht des Ausländers durchgesetzt werden, doch ist andererseits gesundheitlicher Schaden von dem Ausländer abzuwenden (vgl. zu der Schutzpflicht in Bezug auf eine Abschiebung *BVerfG*, InfAuslR 1998, 241; *OVG Greifswald*, NVwZ-Beil. 1998, 82 = InfAuslR 1998, 343; *VG Freiburg*, VBIBW 2000, 123; *Senat*, NVwZ-Beil. I 2001, 6 = InfAuslR 2000, 435). Die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Behörde hat daher die Pflicht, eine soweit wie möglich abgesicherte Prognose über eine behauptete Gesundheitsgefahr zu gewinnen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann. Eine Abschiebung, die als solche eine erhebliche konkrete Gefahr für den Gesundheitszustand des Ausländers bedeutet, hat zu unterbleiben. So liegt es, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert wird, dass also die Abschiebung den Ausländer in diesem Sinn krank oder kränker macht. Da bei einer derartigen Sachlage die befürchteten negativen Auswirkungen bereits durch die Abschiebung als solche und nicht erst wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung eintreten, handelt es sich gegebenenfalls um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, nämlich um einen Duldungsgrund nach § 55 AuslG, nicht um ein – zielstaatsbezogenes und bei Asylbewerbern allein vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfendes – Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG (vgl. zu der Unterscheidung insbes. *BVerwGE* 105, 383 = NVwZ 1998, 524; *BVerwG*, NVwZ 2000, 206). Dabei ist die Annahme eines Vollstreckungshindernisses nicht etwa im Hinblick auf die Möglichkeit einer therapeutischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ausgeschlossen, d. h. der Ausländer muss sich nicht gleichsam darauf verweisen lassen, eine durch die Abschiebung herbeigeführte wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands könne im Rahmen einer therapeutischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung behoben werden.

Der Ag. wendet ein, mit dem rechtlichen Ansatz des VG werde die Abgrenzung zwischen inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen „verwässert, wenn nicht sogar aufgegeben“. Der *Senat* teilt diese Auffassung nicht. Das *BVerwG* hat denn auch betont, bei krankheitsbedingten Gefahren, die sich allein durch die Abschiebung bzw. als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben können, sei – ausschließlich – ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis in Betracht zu ziehen (*BVerwG*, NVwZ 2000, 206; siehe ferner zur rechtlichen Einordnung der posttraumatischen Belastungsstörung in das System des Abschiebungsschutzes *Marx*, InfAuslR 2000, 357 [361 f.]). Ein derartiges Vollstreckungshindernis setzt wie gesagt nicht voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung keine ausreichende therapeutische Behandlung erlangt werden kann (demgegenüber anders der Fall eines – zielstaatsbezogenen – Abschiebungshindernisses nach § 53 VI 1 AuslG, welches auf die Gefahr gestützt wird, dass sich eine Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind; vgl. *BVerwGE* 105, 383 = NVwZ 1998, 524). Das VG hat entgegen der Rüge des Ag. auch nicht auf unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung abgehoben. Seine Erwägung, ein durch eine Abschiebung der Ast. entstehender Gesundheitsschaden könne sich in der Türkei so entwickeln, dass selbst noch vor Übernahme einer Behandlung durch den türkischen Staat eine erhebliche Vertiefung bzw. (dauerhafte) Manifestation eintrete, ist nach dem Gesamtzusammenhang der entscheidungstragenden Ausführungen nicht so zu verstehen. Zudem widerspricht diese Erwägung nicht, wie der Ag. meint, dem vom VG an anderer Stelle erwähnten Gedanken, dass die Pflicht der mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Behörde, einen krankheitsbedingten Duldungsgrund in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung zu beachten, zeitlich nicht weiter reicht als bis zum Übergang in eine Versorgung und Betreuung im Zielstaat (vgl. zu diesem Gedanken in Anbetracht einer bei dem Ausländer vorhandenen Suizidgefahr *Senat*, NVwZ-Beil. I 2001, 6 = InfAuslR

2000, 435). Der Ag. äußert ferner, das VG habe mit der Ausführung der von ihm als klärungsbedürftig erachteten Punkte (genannt sind „etwa“: Ausmaß des derzeitigen Leidens, des Krankheitswerts, des Verschlimmerungspotentials, etwaige irreparable Folgen) die Anforderungen an die Organisation einer Abschiebung überspannt. Der *Senat* vermag nach dem Gesagten dem nicht zu folgen. Darauf wird zurückzukommen sein.

Die Beschwerde ist auch nicht insofern zuzulassen, als die Antragschrift sich des Weiteren auf besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten der Rechtsache beruft (§ 146 IV i. V. mit § 124 II Nr. 2 VwGO).

Der Ag. erblickt wegen der Würdigung der vorliegenden ärztlichen Gutachten sowie „unterschiedlicher und gesteigerter Sachverhaltsdarstellungen“ der Ast. besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht. Mit seinem Vorbringen dazu beanstandet er indessen im Kern der Dinge die Beurteilung des VG, dass der bisherige Sachstand in tatsächlicher Hinsicht bei summarischer Prüfung den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Rücksicht auf den gebotenen Schutz der Gesundheit der Ast. angezeigt erscheinen lässt. Das Zulassungsbegehren dringt damit nicht durch.

Die 1956 geborene Ast., Mutter von fünf Kindern, war bei einem Abschiebeversuch am 11. 8. 1999 psychisch zusammengebrochen (lt. dem psychiatrischen Gutachten der Klinik R. vom 9. 5. 2000 damals: Belastungsreaktion mit psychomotorischer Erregung bei heftigsten körperlichen Schmerzen, Hyperventilation und schließlich Bewusstseinsverlust, auch Auftreten suizidaler Impulse), worauf sie sich bis zum 20. 8. 1999 in stationärer Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus befand. In einem amtsärztlichen Gutachten vom 11. 10. 1999 wurde erklärt, bei der Ast. liege eine posttraumatische Belastungsstörung vor, die sich in Angst und Panikreaktionen, Depression und psychosomatischen Störungen äußere; es bleibe abzuwarten, ob eine Stabilisierung des psychischen Befindens im Laufe der Zeit erreichbar sein werde. In dem auf Ersuchen des Amtsarztes erstatteten psychiatrischen Gutachten der Klinik R. vom 9. 5. 2000 wird ausgeführt, die Ast. habe eine in der Türkei erlittene Traumatisierung zunächst verhältnismäßig gut bewältigt. Doch habe der Polizeieinsatz bei dem Abschiebeversuch am 11. 8. 1999 ihre Ängste i. S. einer Retraumatisierung verstärkt. Seither leide sie unter einer Angstsymptomatik mit anhaltend erhöhtem Erregungslevel, das sich in einer Hypervigilanz, einer übertriebenen Schreckreaktion, Ein- und Durchschlafstörungen sowie in immer wieder sich aufdrängenden Erinnerungen an die belastenden Erlebnisse in der Türkei und anlässlich des Abschiebeversuchs äußere. Diagnostisch lägen Zeichen einer leicht- bis mittelgradigen posttraumatischen Belastungsstörung vor. Bei weiteren Abschiebeversuchen müsse mit dem erneuten Entstehen einer heftigen Reaktion mit suizidaler Gefährdung und einer Einschränkung der Steuerungsfähigkeit gerechnet werden. In dem Gutachten heißt es ferner, bei weiteren Abschiebeversuchen müsse damit gerechnet werden, dass sich das Krankheitsbild weiter ausprägt und fixiert. Sofern die zwangsweise Rückführung „gelingt“, werde die Ast. mit hoher Wahrscheinlichkeit weiteren gesundheitlichen Schaden nehmen. Durch die Gewaltanwendung einer zwangsweisen Rückführung werde sich die Symptomatik der posttraumatischen Belastungsstörung weiter fixieren.

Das VG hat – ungeachtet der vom Ag. wegen einer Suizidgefahr zugesagten Vorkehrungen (insbesondere Begleitung durch Sicherheitspersonal und einen Arzt während der Abschiebung, ärztliche Betreuung bei der Ankunft am Flughafen) – angesichts der Ausführungen in dem psychiatrischen Gutachten der Klinik R. vom 9. 5. 2000 entgegen der Auffassung des Ag. zu Recht eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich erachtet, soweit es eine Traumatisierung der Ast. und vor allem den von den Gutachtern für den Fall der Abschiebung vorausgesagten „weiteren gesundheitlichen Schaden“ betrifft. Denn das Gutachten, das in seinen allgemeinen Einschätzungen ersichtlich den Erkenntnissen der psychiatrischen Fachdisziplin über das Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung entspricht (vgl. zu dem Krankheitsbild die umfassenden Darlegungen bei *Marx*, InfAuslR 2000, 237, m. w. Nachw.) und dessen Beurteilung sich der Amtsarzt in einer Stellungnahme vom 25. 5. 2000 ohne Einschränkung angeschlossen hat, enthält keine näheren Feststellungen und Bewertungen zu den Entstehungsbedingungen sowie zu Art und Ausmaß des weiteren gesundheitlichen Schadens. Es bietet jedoch, zumal vor dem Hintergrund des psychischen Zusammenbruchs der Ast. am 11. 8. 1999, hinreichenden Anhalt zur Annahme, der Ast. könnte nach den oben genannten Kriterien ein Duldungsgrund in Gestalt eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses zur Seite stehen, d. h. die Abschiebung als solche könnte das ernsthafte Risiko einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands herauf-

beschwören. Daher hängt hier auch nach der Auffassung des *Senats* der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht davon ab, ob bei der summarischen Prüfung in dem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach dem bisherigen Sachstand eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des Duldgungsgrundes zu bejahen ist. Der Ag. stellt das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung von Krankheitswert mit dem Hinweis in Frage, die Ast. habe über sie belastende Erlebnisse unterschiedliche Angaben gemacht und ihr Vorbringen gesteigert. Das VG hat diesbezüglich zutreffend sinngemäß hervorgehoben, dass ein solches Verhalten bei einer erforderlichen fachpsychiatrischen Begutachtung zu dem in Rede stehenden Krankheitsbild gewürdigt werden muss, woran es hier bislang fehlt. Auch hat das VG entgegen der Ansicht des Ag. in nachvollziehbarer Weise erwogen, zumindest ein „wahrer Kern“ in den Angaben der Ast. lasse sich nicht von vornherein verlässlich abschließen.

In Anbetracht des Vorbringens des Ag. über besondere Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht weist der *Senat* auf die oben genannten Kriterien für einen Duldgungsgrund in Gestalt eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses hin. Es gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands (nicht anders als bei einem – zielstaatsbezogenen – Abschiebungshindernis nach § 53 VI 1 AuslG). Soweit der Ag. die „Rechtsfrage“ stellt, „welche Beeinträchtigungen durch den Abschiebevorgang als Akt der Zwangsvollstreckung hinzunehmen sind“, ist zu betonen, dass der Ausländer ein Gesundheitsrisiko von solchem Gewicht nicht hinzunehmen braucht. Der Einwand des Ag., die Ast. hätte durch ein freiwilliges Verlassen des Bundesgebiets „die – durchaus nachvollziehbare – Belastung bei einer Abschiebung vermeiden können“, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dieser Einwand wird zudem dem in Rede stehenden Krankheitsbild nicht gerecht, das u. a. durch existenzielle Ängste vor den Verhältnissen im Herkunftsstaat sowie eine Überforderung und Überbeanspruchung der eigenen Bewältigungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist.

Die Beschwerde ist schließlich nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 146 IV i. V. mit § 124 II Nr. 3 VwGO). Der Ag. hält die „grundsätzliche Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen der Selbst-/Eigenverantwortung des Betroffenen und den Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates im Rahmen einer Abschiebung“ für problematisch. Der *Senat* kann nach der aufgezeigten Rechtslage jedoch nicht erkennen, dass dem VG unterbreitete Rechtsschutzbegehren werfe unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt eine im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung oder einer Fortentwicklung des Rechts klärungsbedürftige (und gegebenenfalls letztlich auch nur in einem Verfahren der Hauptsache zu klärende) Rechtsfrage auf, zumal – zunächst – der Sachverhalt bezüglich des in Betracht zu ziehenden Duldgungsgrundes weiter aufgeklärt werden muss. Im Übrigen dürfte sich der Duldgungsgrund über das oben Gesagte hinaus wohl kaum unabhängig vom jeweiligen Einzelfall mit – vom Ag. offenbar vermissten – allgemeinen Formeln in substanziiell weiterführender Weise erfassen lassen.

(Mitgeteilt von Richter am VGH H. Jakober, Mannheim)

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Regelausweisung bei einer HIV-Infektion vgl. VGH Mannheim, NVwZ-Beil. I, 2001, 8.

#### 4. Geltendmachung einer Traumatisierung

GG Art. 16 a I

Wenn Anzeichen dafür erkennbar oder substanziiert vorgetragen sind, dass ein Asylbewerber auf Grund erlittener Misshandlungen traumatisiert sein könnte mit der möglichen Folge, über das Erlebte nur noch selektiv oder widersprüchlich berichten zu können, muss das VG mit besonderer Sorgfalt prüfen, ob es die zur Beurteilung des Sachvortrags erforderliche Sachkunde selbst besitzt oder sachverständiger Hilfe bedarf. Ob in einem solchen Fall ein Asylbewerber konkret darlegen muss, welche tatsächlichen oder vermeintlichen Mängel im bisherigen Sachvortrag durch die Einholung eines beantragten Sachverständigengutachtens behoben werden sollen (so noch OVG Münster, DVBl 1998, 735 L), bleibt offen.

OVG Münster, Beschl. v. 30. 3. 2001 – 8 A 5585/99.A

Zum Sachverhalt: Der Kl. beantragte beim OVG, die Berufung gegen das seine Asylklage abweisende Urteil des VG zuzulassen. Das OVG lehnte den Antrag ab.

Aus den Gründen: Die allein erhobene Gehörsrüge (§ 78 III Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO) führt nicht zur Zulassung der Berufung. Es ist nicht erkennbar, dass das VG wesentliches Vorbringen des Kl. nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in seine Entscheidungsfindung einbezogen hätte.

Der Kl. hat zwar sowohl in der Anhörung bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als auch im Gerichtsverfahren vorgetragen, er habe erst nach erheblichen Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte angefangen zu stottern. Zusätzlich hat er die Bescheinigung eines Arztes für Neurologie und Psychiatrie darüber vorgelegt, dass er „nervenärztlich angehört“ worden sei, und hat auch in der mündlichen Verhandlung auf Artikulationschwierigkeiten hingewiesen. Auch vor diesem Hintergrund war das VG jedoch nicht gehalten, der Frage einer Traumatisierung infolge erlittener Folter durch Einholung eines fachmedizinischen Gutachtens nachzugehen.

Das VG hat grundsätzlich in eigener Verantwortung festzustellen, ob ein Asylbewerber glaubwürdig und seine Darlegungen glaubhaft sind; dabei ist es im Allgemeinen – auch in schwierigen Fällen – nicht auf sachverständige Hilfe angewiesen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn im Verfahren besondere Umstände entweder in der Persönlichkeitsstruktur des Betr. oder im Hinblick auf seinen Sachvortrag hervortreten, die das Vorliegen einer erheblichen Abweichung vom Normalfall als möglich erscheinen lassen. In einem solchen Fall hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es sich bei der Beurteilung des Vorbringens des Asylbewerbers sachverständiger Hilfe bedienen muss oder nicht (OVG Münster v. 25. 1. 2000 – 8 A 1292/96.A, Rdnr. 25 f.; Beschl. v. 11. 2. 1997 – 25 A 4144/96.A m. w. Nachw.). In besonderer Weise gilt dies dann, wenn Anzeichen dafür erkennbar oder substanziiert vorgetragen sind, dass ein Asylbewerber auf Grund erlittener Misshandlungen traumatisiert sein könnte mit der möglichen Folge, über das Erlebte nur noch selektiv, widersprüchlich oder gar nicht mehr bzw. nur in Ansätzen berichten zu können (vgl. hierzu *Treiber*, in: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge [Hrsg.], Asylpraxis, Bd. 7, 2001, S. 15 ff.; *Herzig/Fischer/Foka*, S. 39 ff.; *Marx*, InfAuslR 2000, 357 [357 f., 362 f.]). In derartigen Fällen muss das VG mit besonderer Sorgfalt prüfen, ob es die zur Beurteilung des Sachvortrags erforderliche Sachkunde selbst besitzt. Allerdings ist es auch in dem hier angesprochenen Zusammenhang Sache des Asylbewerbers, derartige besondere Umstände – sofern sie nicht offenkundig sind – aufzuzeigen; welche Anforderungen im Einzelnen an einen solchen Vortrag und daran anknüpfende Beweisanträge zu stellen sind, bedarf hier keiner Entscheidung. Insbesondere kann sowohl offen bleiben, ob ein Asylbewerber konkret darlegen muss, welche tatsächlichen oder vermeintlichen Mängel im bisherigen Sachvortrag durch die Einholung eines beantragten Sachverständigengutachtens behoben werden sollen (so noch OVG Münster, DVBl 1998, 735 L; krit. *Treiber*, S. 17), als auch, in welchem Umfang im Übrigen an der zitierten Entscheidung für Fälle eines substanziierten Vortrags zum Vorliegen einer folterbedingten posttraumatischen Belastungsstörung festzuhalten ist. Für das VG bestand kein Anlass, sachverständige Hilfe hinzuzuziehen. Der Kl. hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung lediglich eine Verbindung zwischen der von ihm behaupteten Misshandlung durch türkische Sicherheitskräfte und seiner Artikulationsstörung (Stottern) hergestellt, nicht aber vorgetragen, er sei auf Grund erlittener Folter nicht in der Lage, die Vorfälle in der Türkei vollständig und korrekt zu schildern. Auch die von ihm vorgelegte Bescheinigung des Arztes Dr. S. gibt nur wieder, was der Kl. dem Arzt berichtet hat, ohne eine Bewertung aus ärztlicher Sicht zu enthalten. Einen Hinweis auf das mögliche Vorliegen eines posttraumatischen Belastungssyndroms enthält erstmalig die Antragsschrift selbst und nachfolgend – außerhalb der Begründungsfrist des § 78 IV 1, 4 AsylVfG – die Bescheinigung des Diplompsychologen Dr. F. vom 3. 2. 2000. Eine Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann damit indes nicht geltend gemacht werden.

Hiervon unabhängig hat die Gehörsrüge schon deshalb keinen Erfolg, weil der Kl. es versäumt hat, sich – etwa durch einen auf Hinzuziehung